Das Wahlgesetz vor dem Kantonsrat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845195

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wahrscheinlicheren Fall aber, dass dieser Minderheitsantrag im Plenum verworfen wird, kann auch Dr. Richner mit seinen Anhängern der Motion zustimmen, die im Endergebnis ja das Gleiche will, wie er mit seinem Minderheitsantrag. Im Hinblick auf diese Situation möchte ich mich jetzt noch nicht zu diesem Minderheitsantrag materiell äussern, bevor er durch Dr. Richner begründet worden ist. Lediglich auf ein von Dr. Richner zum voraus betontes Argument möchte ich kurz entgegnen. Dr. Richner hat es als Vorzug seines Minderheitsantrages erklärt, man sei dann sicher, dass über das Gemeindefakultativum mit dem Wahlgesetz zusammen abgestimmt werden müsse. Das stimmt schon. Die Frage ist nur, ob das ein Vorteil wäre. Ich bin überzeugt, dass es ein Nachteil wäre, und zwar schon deswegen, weil dann diese Abstimmung zu rasch nach dem grossen Scherbenhaufen käme, der nun in nächster Zeit durch die Abstimmung über die P. d. A.-Initiative entstehen wird. Es ist gerade ein Vorzug der Motion, dass sie einen gewissen zeitlichen Abstand zur P. d. A.-Initiative gewährleistet. Dass diese Motion nicht in der Schublade verschwinde, dafür bietet mir die Person unseres Justizdirektors genügende Garantie. Im übrigen bestehen ja genügend Mittel und Wege, dafür zu sorgen, dass in dieser Sache wieder etwas geht.

Mehr als mit einer solchen überstürzten Verkoppelung des Gemeindefakultativums mit dem Wahlgesetz, durch welche sowohl das Wahlgesetz selbst, als auch die Anliegen der Frauen gefährdet würden, scheint mir der Sache gedient, wenn der Regierung und dem Kantonsrat Gelegenheit gegeben wird, eine wohlabgewogene Vorlage vorzubereiten. Ich glaube, Ihnen dargetan zu haben, dass meine Motion dafür eine geeignete Grundlage bildet, und ich ersuche Sie daher, sie zur Prüfung entgegen zu nehmen.

Glattfelder.

Das Wahlgesetz vor dem Kantonsrat

Der Kantonsrat befasste sich am 11. Oktober 1954 ausschliesslich mit der Beratung des Wahlgesetzes, von dem lediglich einige wenige Paragraphen erledigt werden konnten, weil es bei § 1, der das Stimmrecht der Schweizer Bürger umschreibt, nochmals zu einer ausgedehnten Frauenstimmrechtsdebatte kam. Sie fesselte den Rat bis gegen 11 Uhr.

Zum erwähnten § 1 wurden drei Minderheitsanträge eingereicht. Die Kommissionsmehrheit möchte in Uebereinstimmung mit der Regierung vom Einbezug des Frauenstimmrechtes ins Wahlgesetz in jeder Form absehen, weil dadurch, was auch verschiedene Votanten zum Ausdruck brachten, das Wahlgesetz nach ihrer Meinung nur gefährdet werden könnte.

Der erste Minderheitsantrag, ursprünglich von Dr. A. Ziegler (soz.) eingebracht, wurde von O. Kuhn (soz.) verfochten und will das integrale

Schw.Landesbibliothek
Hallwylstr. 15 Bern

A. Z.
Zürich 49

Frauenstimmrecht im Wahlgesetz verankert wissen. Dr. E. Richner (fr.) verfocht in seinem Minderheitsantrag die Einräumung der Kompetenzen an die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimmrechtes. Dr. H. Schinz (fr.) schlug die Aufnahme einer Bestimmung zugunsten des aktiven und passiven Wahlrechtes in Schule, Kirche und Fürsorge für Frauen vor. Das Mindestalter sollte für diese auf 25 Jahre festgelegt werden. Im Verlaufe der Diskussion erfuhr dieser Antrag eine kräftige Unterstützung durch Dr. H. Häberlin (fr.), der allerdings für das Fallenlassen der Altersbeschränkung für Frauen plädierte. Gegen Schluss der Debatte wurde der Verzicht auf den dritten Minderheitsantrag bekanntgegeben und eine Motion Dr. Schinz und Dr. Häberlin angekündigt. Sie soll der Regierung Gelegenheit bieten, zusammen mit der an letzter Sitzung überwiesenen Motion Glattfelder (Lrg.) die Vorschläge von Dr. Schinz ebenfalls und gleichzeitig zu prüfen.

Justizdirektor Emil Reich vertrat am Schlusse der Diskussion die Formulierung der Regierung in vollem Umfange unter Einbezug eines von Dr. E. Bosshart (dem., Winterthur) beanstandeten Hinweises auf zukünftiges Recht. Nach den kurzen Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Nationalrat Hch. Brändli (BGB, Wädenswil) und der beiden Minderheitsvertreter, die alle an ihren Anträgen festhielten, erfolgte die Abstimmung.

In der Eventualabstimmung wurde der Minderheitsantrag Dr. Richner mit 60:37 Stimmen verworfen zugunsten des sozialdemokratischen Antrages Dr. Ziegler und O. Kuhn, der auf das integrale Frauenstimmrecht lautete. In der Hauptabstimmung obsiegte der Antrag der Kommissionsmehrheit mit 93 gegen 58 Stimmen und damit der Regierung, welche von jedem Einbezug der Frauen absieht.

Liste der 17 Länder

in denen die Frauen keinerlei Stimmrecht haben. Es sind Afghanistan, Cambodia, Colombia (1954 Frauenstimmrecht eingeführt), Egypt (Verfassung in Revision), Ethiopia, Honduras, Iran, Iraq, Jordan, Laos, Libya, Liechtenstein, Nicaragua, Paraguay, Saudi Arabia, Yemen, ferner unsere liebe Schweiz.

Gefällt den Zürcher Kantonsräten diese geistige Gemeinschaft mit so zahlreichen unterentwickelten Ländern?

Aus dem Dokument der Uno A/2692 vom 18. Aug. 1954, herausgegeben zuhand. der jetzt begonnenen 9. Tagung der Generalversammlung.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74